

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Lehrgang und ersuchen Sie, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis zu nehmen.

### 1. ANMELDUNG

- Meine schriftliche Anmeldung inkl. der Überweisung einer vorgeschriebenen Anmeldegebühr gilt als verbindlich und verpflichtet mich unter Berücksichtigung der Stornobedingungen zur Zahlung der Kursgebühr.
- Gleichzeitig anerkenne ich die im gültigen Curriculum angeführten Konditionen sowie die nachfolgend angeführten Zahlungs-, Storno- und Kündigungsbedingungen.
- Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Sie werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen/Zahlungseingänge der Anmeldegebühr vergeben.

### 2. DAUER

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Annahme der Lehrgangsanmeldung durch die Arbeitsgemeinschaft Bildungsmanagement Wien Verein und mit der termingerechten Überweisung der Anmeldegebühr, bzw. der ersten Teilzahlung der Lehrgangsgebühr durch die/den LehrgangsteilnehmerIn. Es endet nach der Durchführung der letzten Lehrveranstaltung, der Abschlussprüfung und der Verleihung des Diploms/Zeugnisses.

### 3. LEISTUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT BILDUNGSMANAGEMENT WIEN VEREIN

Die Durchführung des Lehrgangs umfasst alle Leistungen gemäß gültigem Curriculum. Gemäß Ausbildungsrichtlinien werden die Abschlussprüfungen sowie die Qualitätskontrolle von dem Arbeitsgemeinschaft Bildungsmanagement Wien Verein durchgeführt

### 4. LEHRGANGSKOSTEN

Bildung ist wertvoll und nicht kostenlos. Wir bieten ein faires Preis-Leistungsverhältnis - siehe Beiblatt mit Kostenaufstellung. Preisänderungen können nur bis zum Startseminar erfolgen, falls dies eintritt, ist für die TeilnehmerInnen ein kostenloser Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe möglich.

### 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Semestergebühr wird den TeilnehmerInnen zu Semesterbeginn von der Arbeitsgemeinschaft Bildungsmanagement Wien Verein unter Angabe einer Zahlungsfrist vorgeschrieben. Wird diese nicht eingehalten, folgt eine Mahnung mit Setzung einer Nachfrist. Wird auch diese nicht eingehalten, besteht Zahlungsverzug während des laufenden Lehrgangs. Dies kann die sofortige Fälligkeit des gesamten Restbetrags, sowie den Ausschluss von der weiteren Teilnahme bis zur Bezahlung nach sich ziehen. Die Prüfungsgebühr wird vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. Abgabetermin vorgeschrieben. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

### 6. STORNO- UND KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Bei Stornierung **bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn** mittels schriftlicher Abmeldung (*Datum des Poststempels*) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 80,- einbehalten. Bei Stornierung **innerhalb von 30 Tagen vor Kursbeginn** ist eine Semestergebühr zu bezahlen, es sei denn, Sie können für Ihren Platz eine/ einen ErsatzteilnehmerIn benennen. Bei Stornierung **nach Beginn des Lehrgangs und während des Lehrgangs** muss die gesamte Lehrgangsgebühr bezahlt werden. Eine Rückerstattung bereits eingezahlter Beträge nach Beginn des Lehrgangs kann nicht erfolgen. Im Fall der Absage eines Lehrgangs aus organisatorischen Gründen wird die bereits eingegangene Vorauszahlung an die TeilnehmerInnen rückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche entstehen nicht.

Wir behalten uns in begründeten Fällen (Nichterfüllung der Anforderungen, z.B. durch zu geringe Anwesenheit, Nichterfüllung von Leistungserfordernissen wie z.B. Prüfungen, etc.) das Recht vor, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden.

In diesem Fall ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- Benachrichtigung der/des TeilnehmerIn/s, dass die Anforderungen des Lehrgangs nicht erfüllt wurden.
- Fristsetzung für die Aufhebung der anstehenden Defizite
- Entscheidung über Verbleib oder Ausschluss der/des TeilnehmerIn/s nach Ablauf der Frist durch die ARGE- Leitung.
- Im Fall von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als vereinbart, dass zunächst eine Mediation am Ort des Sitzes der Arbeitsgemeinschaft Bildungsmanagement Wien Verein (das ist derzeit Wien) durchgeführt wird. Die Kosten dafür tragen die Konfliktparteien je zur Hälfte. Erst für den Fall, dass binnen 3 Monaten nach Beginn der Mediation keine Lösung erzielt worden sein sollte, kann von jeder Seite ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Im Falle der Feststellung einer persönlichen Nichteignung behalten wir uns das Recht vor, die Zulassung zum LG zu verwehren bzw. das Ausbildungsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

### 7. VORVERTRAGLICHE SCHUTZ-, SORGFALTS- UND AUFKLÄRUNGSPFLICHT (ABGB § 878 SATZ 3)

Die TeilnehmerInnen sind gemäß ABGB § 878 Satz 3 über die beruflichen Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Lehrgänge informiert.

### 8. GERICHTSSTAND ist Wien; es gilt österreichisches Recht.

### 9. SEMINARORTE

Die einzelnen Seminare bzw. Module der Wiener Lehrgänge werden im ARGE-Haus, in angemieteten Seminarräumen in Wien oder in Seminarhotels durchgeführt, in den Bundesländern gewöhnlich in Seminarräumen vor Ort, teilweise in Seminarhotels.

In den Lehrgangsgebühren sind die Reisekosten, die Kosten der Aufenthalte und der Verpflegung in den Seminarhotels nicht enthalten. LehrgangsteilnehmerInnen, welche nicht in den Seminarhotels nächtigen, müssen mit der Verrechnung einer Seminar-Tagespauschale durch das Seminarhotel rechnen; deren Kosten und enthaltene Leistungen werden vom Seminarhotel festgelegt.

### 10. DOKUMENTATION

Die LehrgangsteilnehmerInnen stimmen einer Veröffentlichung ihrer schriftlichen Arbeiten und einer allfälligen Verwendung und Veröffentlichung eines Gruppenfotos zu Dokumentationszwecken zu.

### 11. PLAGIATSPRÜFUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Plagiatsprüfung zu Diplom-, Abschlussarbeiten und MasterThesen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt wird. Positive Befunde haben automatisch die Ablehnung der Arbeiten zur Folge.

### 12. ÄNDERUNGSVORBEHALT

Notwendige Änderungen inhaltlicher Art, in Bezug auf Lehrveranstaltungsart, Zeit, ReferentInnen, einzelne Lehrveranstaltungen und Anzahl der TeilnehmerInnen infolge von geänderten Rahmenbedingungen, Gesetzen etc. obliegen der Lehrgangsleitung und berühren die sonstige Gültigkeit des Vertrags nicht.

Stand: März 2013